

(2) Wird vom Abnehmer eine besondere Verpackungsart (z. B. Fässer mit Pökellake) gefordert, durch die dem Verarbeitungsbetrieb Sonderkosten entstehen, so können diese nach Genehmigung durch den Rat des zuständigen Bezirkes in der preisrechtlich zulässigen Höhe im Anhängungsverfahren in Rechnung gestellt werden.

§ 7

(1) Bedienen sich die Verarbeitungsbetriebe (Fleischindustrie) bei der Verteilung ihrer Erzeugnisse eines Großhandelsorganes als weiteren Großverteilers (z. B. DHZ Lebensmittel, Konsum- oder Fleischerhandwerksgenossenschaft), so steht diesem für seine Tätigkeit eine Provision von 1,8 Prozent — bezogen auf den Herstellerabgabepreis — zu.

(2) Die Gewährung der Verteilerprovision hat zur Voraussetzung, daß die Ware für eigene Rechnung und Gefahr ab Verarbeitungsbetrieb übernommen wird.

(3) Mit der Provision von 1,8 Prozent sind sämtliche Kosten der Verteilung der Ware — insbesondere Finanzierungskosten, Umsatzsteuer auf die Provision und die Auslieferung an die Abnehmer — abgegolten.

§ 8

Der Einzelhandel hat Fleisch waren und Wurstwaren zu den aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen. Die Abgabepreise des Einzelhandels sind Höchstpreise und verstehen sich nur für Waren der I. Qualität.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 9

Der Einzelhandel, der Fleisch, Fleischwaren, Innereien und Schlachtfette verkauft, hat nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnungspflicht (Preisverordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948, PrVOBl. S. 220) in seinem Verkaufsraum an gut sichtbarer Stelle eine Preistafel mit den geltenden Preisen für Fleisch, Innereien, Schlachtfette, Fleisch- und Wurstwaren ständig auszuhängen.

§ 10

Soweit erforderlich, erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 vom 20. Mai 1950 (GBl. S. 458), die Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 sowie alle in den Bereich dieser Verordnung fallenden bisherigen Sonderregelungen und Einzelgenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung  
Nr. 303

Schlachthofabgabepreise

für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch (ausgeschlachtete Tiere, Hälften oder Viertel), Knochen, Innereien und Schlachtfette in DM Je 100 kg

Schweinefleisch	Höchstpreise für Hälften
mit Kopf und Bein.....	219,25
ohne Kopf und Bein .....	231,60

	Höchstpreise für Hälften
entspeckt mit Kopf und Bein .....	225,90
entspeckt ohne Kopf und Bein .....	241,25
Kopf mit Backe .....	134,—
Kopf ohne Backe .....	115,—

Für die zur Auslieferung kommenden Schweinehälften, von denen Bauch und Backen zu trennen sind, können die Schlachtbetriebe einen Zuschlag von 1,50. DM je 100 kg auf die vorerwähnten Preise erheben.

Rindfleisch	für Hälften	für Vorder- viertel	für Hinter- viertel
I. Qualität	212,10	210,05	214,10
II. Qualität	183,80	181,80	185,85
III. Qualität	161,60	160,60	162,60

Kalbfleisch	Höchstpreise füraus- geschlachtete Tiere
I. Qualität .....	244,40
II. Qualität .....	208,05

Hammelfleisch	
I. Qualität .....	264,60
II. Qualität .....	230,25

Ziegenfleisch .....	230,25
---------------------	--------

Knochen	Höchstpreise
Spitzbein, Kalbsfüße.....	50,^

Innereien und Sonstiges

Schweinegeschlinge (Zunge, Leber, Herz, Lunge, Schlund, Luftröhre) .....	242,—
Rinderkopf mit Zunge und Hirn .....	112,—
Rinderkopf ohne Zunge und Hirn .....	35,—
Rinderkopfknochen, frisch, sauber, enthäutet, entfleischt und entseht .....	25,—
Kalbskopf mit Zunge und Hirn .....	116,—
Masken und Fußhäute.....	36,—
Rinder- und Fresserunterbeine ohne Hornschuhe .....	35,—
Zungen ohne Schlund .....	405,—
Leber .....	360,—
Nieren .....	180,—
Herzen .....	140,—
Milzen, Lungen, Euter, Gekröse, Magen, Fettdärme, Flecke und Pansen (gebrüht) .....	65,—
Schwarten .....	55,—
- Blut .....	25,—

Schlachtfette

Speck, frisch (Rückenfett), Backen .....	194,—
Speck, gesalzen .....	206,—
Liesen (Flomen, Schmer).....	192,—
Mikker, Abschwartfett .. ; .....	128,—
Schmalz (auch Schinken- und Importschmalz) .....	238,—
Griebenschmalz .....	258,—
Talg, roh .....	120,—
Talg, ausgelassen .....	140,—

Bei Lieferung von Rohtalg an die Talgschmelzen gelten folgende Verrechnungspreise:

Rindertalg Klasse A .....	100,—
Rindertalg Klasse B .....	95,—
Rindertalg Klasse C .....	88,—
Hammel-/Ziegentalg .....	64,—
rohes Kalbsfett .....	45,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung  
Nr. 303

Einzelhandelsabgabepreise

für Fleisch, Innereien und für Schlachtfette (Markenpflichtige Erzeugnisse)

Schweinefleisch	Höchstpreise in DM je kg
Sorte 1	
Filet, Schnitzel .....	3,86